

Examinatorium Strafrecht / BT / Aussagedelikte 2 / Beihilfe durch Unterlassen – Arbeitsblatt Nr. 49

Meineidsbeihilfe (durch Unterlassen) bei fremden Zeugenaussagen

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: A verursachte einen Verkehrsunfall dadurch, dass er in eine Straßenkreuzung einfuhr, obwohl die Ampel „Rot“ zeigte. Sowohl er als auch seine Mitfahrer, die Verlobte B sowie seine Freunde C und D, hatten diese zuvor auch wahrgenommen. Bei der anschließenden Schadensersatzklage des Geschädigten O behauptet A, die Ampel habe „Grün“ gezeigt. Daraufhin benennt der Geschädigte O die Mitfahrer B und C als Zeugen. C wendet sich zuvor an A und meint, zu seinen Gunsten würde er die Unwahrheit sagen, worauf A dem C auf die Schulter klopft und meint, von guten Freunden würde er dies auch erwarten. Um seine Situation zu verbessern, benennt A seinerseits nun auch noch den D als Zeugen, wobei er – ohne Absprache mit diesem – davon ausgeht, auch dieser würde zu seinen Gunsten die Unwahrheit sagen. In der Hauptverhandlung sagen sowohl B als auch C und D wider besseres Wissen und unter Eid aus, die Ampel habe „Grün“ gezeigt. A unternimmt dagegen nichts.

Rechtliche Problematik: Fraglich ist, ob sich A durch die Benennung des D wegen einer Anstiftung zum Meineid, §§ 154, 26 StGB, durch die Unterstützung des C wegen Beihilfe zum Meineid, §§ 154, 27 StGB, und durch das Nichtheinschreiten in der Hauptverhandlung in allen drei Fällen wegen Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen, §§ 154, 27, 13 StGB, strafbar gemacht hat. Im letzteren Fall könnte sich die notwendige Garantenstellung bei B aus dem Verlöbnis, bei C aus der „Absprache“ und bei D aus der Zeugenbenennung, in allen drei Fällen zudem auch aus dem bloßen Bestreiten einer objektiv wahren Tatsache (Rote Ampel) ergeben.

1. Verhinderungstheorie

- Vertreter:** **Rechtsprechung (frühere):** RGSt 70, 82 (84); 72, 20 (22 f.); 74, 38 (39 f.); 74, 283 (285); 75, 271 (274); BGHSt 1, 22 (27); 3, 18; 4, 217 (218 f.).
Teilweise ältere Literatur: Dahn, DR 1941, 1994; Meister, MDR 1948, 92 f.; Mittelbach, DR 1940, 2234; Schaffstein, JW 1938, 578; Schickert, DR 1940, 2058; Wolf, ZAKDR 1938, 351.
- Inhalt:** Eine Pflicht, die Falschaussage eines Zeugen zu verhindern, besteht bereits dann, wenn eine Partei selbst den Zeugen zur Bestätigung einer unwahren Behauptung benennt oder durch wahrheitswidriges Bestreiten die Vernehmung eines Zeugen veranlasst (selbst wenn dieser vom Gegner benannt wurde).
- Argument:** Wer durch eine falsche Aussage oder sein sonstiges Verhalten als Partei für einen Zeugen die Gefahr herbeiführt, falsch auszusagen, muss diese Falschaussage verhindern. Dabei ergibt sich im Zivilprozess die Wahrheitspflicht bereits aus § 138 ZPO. – Man muss eher Sühne für eigenes Unrecht auf sich nehmen als tatenlos zusehen zu dürfen, wie neues Unrecht, welches man selbst gefördert hat, entsteht.
- Konsequenz:** Der Strafbarkeitsbereich wird weit ausgedehnt.
- Kritik:** Es ist für eine Prozesspartei unzumutbar, dass sie eine für sich günstige Situation nicht ausnutzen darf. § 138 ZPO, der ohnehin nur im Zivilprozess gilt, will zwar die Wahrheit fördern, bedroht einen Verstoß hiergegen aber nicht mit Strafe. Eine Pönalisierung über den „Umweg“ der Beihilfe durch Unterlassen widerspricht der gesetzgeberischen Wertung.

2. Risikoerhöhungstheorie

- Vertreter:** **Rechtsprechung (neuere):** BGHSt 2, 129 (133 f.); 4, 327 (328 ff.); 6, 322 (323); 14, 229 (230); 17, 321 (323 f.); BGH NStZ 1993, 489.
Aus der Literatur: Blei, § 107 VI; Ebert, JuS 1970, 402; Fischer-Fischer, § 154 Rn. 17; Küpper/Börner, BT 1, § 7 Rn. 30; Maurach/Schroeder/Maiwald, BT 2, § 75 Rn. 80 ff.; Welzel, § 28 A i 4a – Enger, d.h. gerade auf ein auf eine spätere Falschaussage bezogenes pflichtwidriges Vorverhalten abstellend: LK-Wolters/Ruß, 13. Aufl., § 154 Rn. 17 ff.; Otto, BT, § 97 Rn. 74 ff.; SK-Zöller, § 153 Rn. 53 ff.; vgl. diff. auch Müko-H. E. Müller, § 153 Rn. 101 ff.
- Inhalt:** Eine Pflicht, die Falschaussage eines Zeugen zu verhindern, besteht nur dann, wenn eine Partei den Zeugen in einem Prozess nicht mehr eigentümliche („prozessinadäquate“) Gefahr der Falschaussage gebracht hat. Wahrheitswidriges Bestreiten oder die bloße Zeugenbenennung reichen hierfür nicht aus.
- Argument:** Eine Garantenstellung dahingehend, den Zeugen vor einer Falschaussage zu schützen, besteht nur dann, wenn man eine besondere, über das normale Maß hinausgehende Gefahr geschaffen hat. Bei bloßer Zeugenbenennung und wahrheitswidrigem Bestreiten liegt eine „Normalsituation“ vor, in der das Eigenverantwortlichkeitsprinzip überwiegt.
- Konsequenz:** Es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob der Täter eine über das übliche Maß hinausgehende Gefahr geschaffen hat.
- Kritik:** Es besteht kein praktisches Bedürfnis, da die Fälle der prozessinadäquaten Risikosteigerung in aller Regel bereits als Anstiftung oder Beihilfe durch aktives Tun erfasst werden können. Wenn diese nicht nachweisbar ist, nähert sich die Bestrafung wegen Unterlassens der Verdachtsstrafe. – Der Begriff der prozessinadäquaten Risikosteigerung ist zu unbestimmt.

3. Eigenverantwortlichkeitstheorie

- Vertreter:** Bockelmann, NJW 1954, 697; Dölling/Duttge/König/Rössner-Heinrich, § 153 Rn. 40 ff.; B. Heinrich, JuS 1995, 1115 (1120); Joecks/Jäger, Vor § 153, Rn. 9 ff.; Kelker, JURA 1996, 98; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, Rn. 871 ff.; SSW-Sinn, § 153 Rn. 26; Tenter, wistra 1994, 247; TüKo-Bosch/Schittenhelm, Vor §§ 153 ff. Rn. 40; vgl. auch Prittitz, StV 1995, 274 f.; Seebode, NSZ 1993, 83.
- Inhalt:** Eine Pflicht, die Falschaussage eines „mündigen“ Zeugen zu verhindern, besteht nicht.
- Argument:** Eine Garantenpflicht entsteht nicht durch bloße Gefahrschaffung, sondern nur durch pflichtwidriges Verhalten. Hier hat es aber allein der Zeuge in der Hand, wie er aussagt, er ist nicht „Werkzeug“ der Prozesspartei. Erst durch seine Aussage, nicht aber durch die Benennung oder Nichthinderung wird die Rechtspflege gefährdet. Zudem würde der „Garant“ sonst gezwungen sein, durch Einschreiten sich selbst der Gefahr einer Verfolgung wegen Anstiftung zur Falschaussage auszusetzen – dies würde sein Schweigerecht jedoch unzumutbar einschränken.
- Konsequenz:** Eine Beihilfestrafbarkeit durch Unterlassen wegen Nichthinderung einer fremden Zeugenaussage scheidet aus.
- Kritik:** Die Prozesspartei kann problemlos unwahre Behauptungen aufstellen und durch eigenes Verhalten auch die Gefahr schaffen, dass diesen Behauptungen Glauben geschenkt wird.